

Alexander Wohmann, Am Altenbach 4, 63834 Sulzbach am Main

Merkblatt bautechnische Nachweise Brandschutz (Brandschutznachweis / Brandschutzkonzept) / Bestätigung des Erstellers oder der Erstellerin

Kontakt:

Am Altenbach 4 63834 Sulzbach am Main

Tel: +49 (6028) 9482826 Fax: +49 (6028) 9482836 info@psb-wohmann.de www.psb-wohmann.de

Datum: 24.07.2022

1. Wer darf einen bautechnischen Nachweis Brandschutz (Brandschutznachweis / Brandschutzkonzept) im Bundesland Bayern erstellen?

Dies ist geregelt in Art. 62 b der Bayrischen Bauordnung (BayBO).

Eine Erklärung des Erstellers / der Erstellerin des bautechnischen Nachweises Brandschutz, dass diese Person die o.g. Anforderungen des Art. 62 b Bayrischen Bauordnung (BayBO) erfüllt, sind dem Prüfsachverständigen für Brandschutz mit dem bautechnischen Nachweis vorzulegen. Siehe Bestätigung am Ende des Merkblatts.

2. Wann sind ein Brandschutznachweis oder ein Brandschutzkonzept zu erstellen?

Grundsätzlich ist im Regel- sowie im Sonderbau ein Brandschutznachweis gemäß des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung in Bayern zu erstellen. Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts dargestellt werden (dies ist i.d.r. nur im Sonderbau sinnvoll).



3. Was ist der Mindestinhalt in einem Brandschutznachweis / eines Brandschutzkonzept im Regelbau?

Für die Regelbauten (GK1-5) regelt dies der § 11 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung.

Nr.	Bestandteil	im BSN enthalten?
1.	das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die	
	Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend	
	den Benennungen nach Art. 24 BayBO oder entsprechend den Klassifizierungen	
	nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1 (jetzt BayTB),	
2.	die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich	
	des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände,	
	Unterdecken, Installationsschächte und - kanäle, Lüftungsanlagen,	
	Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung,	
	einschließlich der Fenster nach Art. 33 Abs. 8 Satz 2 BayBO,	
3.	die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,	
4.	die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und	
	außerhalb des Gebäudes,	
5.	der erste und zweite Rettungsweg nach Art. 31 BayBO, insbesondere notwendige	
	Treppenräume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr	
	erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach Art. 31	
	Abs. 2 Satz 2 BayBO dienen, unter Angabe der lichten Maße und	
	Brüstungshöhen,	
6.	die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten,	
	Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,	
7.	die Löschwasserversorgung.	



4. Was ist der Mindestinhalt in einem Brandschutznachweis / eines Brandschutzkonzept im Sonderbau, bzw. bei Mittel- und Großgaragen?

Bei Brandschutznachweisen für Sonderbauten, sowie Mittel- und Großgaragen sind die Punkte aus dem § 11 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung um die Punkte in § 11 Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung zu ergänzen.

Nr.	Bestandteil	im BSN enthalten?
1.	brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl	
	und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder	
	erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,	
2.	Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -	
	ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,	
3.	technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung,	
	Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung,	
	Rauchfreihaltung,	
4.	die Sicherheitsstromversorgung,	
5.	die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur	
	Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,	
6.	betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung,	
	Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan,	
	Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten	
	und Selbsthilfekräften.	

5. Wann erfolgt ein Prüfungsabbruch und es sind Nachprüfungen erforderlich?

Wenn Sie alle Bestandteile aus den beiden vorgenannten Punkte 3. und 4. je nach Erfordernis bearbeitet und erfüllt haben, steht einer Prüfung des Brandschutznachweises oder Brandschutzkonzeptes in der Regel nichts im Weg.

Sollten die wesentlichen Angaben gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung in den Brandschutzplänen oder dem Textteil fehlen muss die Prüfung abgebrochen werden und der Ersteller / die Erstellerin muss den Brandschutznachweis oder das Brandschutzkonzept überarbeiten. Um allen Beteiligten doppelte und kostenintensive Prüfläufe zu ersparen, sollte hier besonders drauf geachtet werden.



6. Bestätigung des Erstellers des bautechnischen Nachweises Brandschutz

Gebäudeklasse / -typ	Bautechnischer Nachweis	Ersteller (Art. 62b Abs.1 BayBO)	Ziffer eintragen
Gebäudeklasse 1-4 (Sonderbau)	Brandschutzkonzept	Bauvorlageberechtigte Person, Prüfsachverständige für Brandschutz oder anglifizierter Brandschutzplaner gemäß Art. 62b Abs. 1 BayBO	
Gebäudeklasse 5 (Regelbau)	Brandschutznachweis	Bauvorlageberechtigte Person, Prüfsachverständige für Brandschutz oder qualifizierter Brandschutzplaner gemäß Art. 62b Abs. 1 BayBO	
Gebäudeklasse 5 (Sonderbau)	Brandschutzkonzept	Bauvorlageberechtigte Person, Prüfsachverständige für Brandschutz oder qualifizierter Brandschutzplaner gemäß Art. 62b Abs. 1 BayBO	
Mittel- und Großgaragen	Brandschutznachweis / Brandschutzkonzept	Bauvorlageberechtigte Person, Prüfsachverständige für Brandschutz oder a. qualifizierter Brandschutzplaner gemäß Art. 62b Abs. 1 BayBO	

Erklärung des Erstellers / der Erstellerin des bautechnischen Nachweises Brandschutz, dass die o.g. Anforderungen des Art. 62 b Bayrischen Bauordnung (BayBO) sowie des § 11 Abs. 1 der Bauvorlageverordnung und falls erforderlich des § 11 Abs. 2 der Bauvorlageverordnung erfüllt wurden.

Bauvorhaben:	
Datum:	Unterschrift: